



Bund Deutscher Karneval e.V.

Sitz Köln am Rhein

Der Präsident

VEREINIGUNG
ZUR PFLEGE
FASTNACHTLICHER
BRÄUCHE

Bund Deutscher Karneval e.V. • Altenberger Straße 34 • 51145 Köln

An die

Herren Präsidiumsmitglieder des *BDK*,
Präsidenten der Regional- bzw.
Landesverbände/Festkomitees

Ihr Zeichen ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Wo/wo

26.11.2003

Liebe Freunde,

um in der anstehenden Karnevals-Session/-Kampagne unseren Mitgliedsgesellschaften, soweit sie Korpsgesellschaft sind und ihre Mitglieder Säbel oder Degen tragen, Schwierigkeiten mit Ordnungsbehörden zu ersparen, habe ich das Bundesministerium des Innern in Berlin angeschrieben und um Klarstellung der Bestimmungen des neuen Waffengesetzes gebeten.

Das BMI hat diese Anfrage dem fachlich für die waffenrechtliche Einstufung von Karnevalssäbeln zuständigen Bundeskriminalamt übersandt.

Das Bundeskriminalamt hat mir nunmehr mit in Kopie beiliegendem Schreiben vom 24. Nov. 2003 geantwortet.

Ich empfehle, den Inhalt dieses Schreibens Ihren Mitgliedsgesellschaften, soweit sie Karnevalssäbel tragen, nachrichtlich mitzuteilen, damit etwa auftretende Probleme bereits im Vorfeld vermieden werden.

Ich bin sicher, dass wir hier viele im Raum stehende Fragen beantworten und die bestehende Unsicherheit bei vielen Korps-Gesellschaften beseitigen.

Ich wünsche eine gute und erfolgreiche Karnevalszeit 2004 und grüße herzlich

Ihr
Franz Wolf

(Franz Wolf)
-Präsident-

Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Bund Deutscher Karneval e.V.
Altenberger Straße 34

51145 Köln

HAUSANSCHRIFT	Thaerstraße 11, 65173 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT	65173 Wiesbaden
TEL.	+49(0)61155-16752
FAX:	+49(0)61155-45244
BEARBEITET VON	Wahl, Martina
E-MAIL:	zv25@bka.bund.de
AZ	ZV 25-2 - 505/03
DATUM	24.11.03

BETREFF **Waffenrecht (WaffG)**
hier: Karnevalssäbel mit stumpfen Schneiden

BEZUG Ihr Schreiben vom 05.11.2003 an das Bundesministerium des Innern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 05.11.2003 zur waffenrechtlichen Einstufung von Karnevalssäbeln wurde mir vom Bundesministerium des Innern zuständigkeitshalber zugeleitet.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ergibt sich, dass eine waffenrechtliche Einstufung i.S.d. § 2 Abs. 5 WaffG nicht erforderlich ist, da sich der Sachverhalt mit Hilfe der Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV) und Rechtsauslegung klarstellen lässt.

Aufgrund der faktisch weiterhin geltenden WaffVwV sind die in Rede stehenden stumpfen Karnevalssäbel keine Hieb- und Stoßwaffen:

„Keine Hieb- und Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- oder Stoßwaffen (§ I Abs. 7 WaffG) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen oder stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport oder als Zierde geeignet sind, z.B. Sportflorete, Sportdegen Zierdegen, hingegen nicht geschliffen Mensurschläger.“

Diese Regelung betrifft jedoch nur Nachbildungen mit abgestumpfter Spitze oder stumpfer Schneide.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT:	Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
Überweisungsempfänger:	Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier) (BLZ 585 000 00) Kto.-Nr. 585 010 05

Sofern es sich um Säbel, Degen oder ähnliches handelt, die durch scharfe Spitzen oder Schneiden eindeutig als Hieb- und Stoßwaffen definiert sind, ist bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung gemäß § 42 i.V.m. § 16 Abs. 2 WaffG zu beantragen.

Im übrigen wird das Bundesministerium des Innern seitens des Bundeskriminalamt gebeten, einen entsprechenden Passus in die neue WaffVwV zur Regelung von stumpfen Nachbildungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl